

Betreuungsvertrag

über die Aufnahme, Betreuung und Förderung eines Kindes in der deutsch-französischen & deutsch-portugiesischen Kindertagesstätte - im folgenden „Kita“ genannt -

CASA AZUL - MAISON BLEUE Reinhardtstr. 31 - 10117 Berlin.

Zwischen dem Träger der Kita

Casa Azul - Blaues Haus e. V. Fregestr. 81 - 12159 Berlin

- im Folgenden „Kita-Träger“ genannt - und

Frau

wohnhaft: Berlin

sowie Herrn

wohnhaft: Berlin

als Inhaber der Personensorge - im Folgenden „Eltern“ genannt -

wird ein Betreuungsvertrag für das Kind: **N. N.**.....

geb. am: in geschlossen.

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das oben genannte Kind wird mit Wirkung vom (Betreuungsbeginn) befristet zum (Betreuungsende – bei befristeten Gutscheinen) in die Kita aufgenommen.

Adresse des Kindes (nur wenn abweichend von der Wohnanschrift der Eltern):

.....

Das Kind erhält aufgrund des Bedarfsbescheides vom

mit der Gutscheinumnummer des zuständigen Jugendamtes einen

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen
- Halbtagsplatz mit Mittagessen
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

1.2. Der Besuch der Kita darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Kita-Träger / der Kita-Leitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem Betreuungsbeginn des Kindes auszustellen.

1.3. Ein Wechsel des unter 1.1 geregelten Betreuungsumfangs ist nur in gegenseitigem Einverständnis möglich. Der Kita-Träger hat die Eltern über die Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfangs informiert. Für den Wechsel des Betreuungsumfanges gelten folgende gesetzliche Fristen:

- a) bei Meldung an das Jugendamt vor dem 15. eines Monats gilt der Wechsel ab dem 1. des Folgemonats,
- b) bei Meldung nach dem 15. eines Monats gilt der Wechsel ab dem 1. des übernächsten Monats.

Im Interesse der finanziellen Planbarkeit für den Kita-Träger sind die Eltern gebeten, den geplanten Wechsel so früh wie möglich / 4 Wochen vor den gesetzlichen Fristen dem Kita-Träger mitteilen.

2. Kostenbeteiligung der Eltern

- 2.1. Nach § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) in Verbindung mit dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) in der jeweils geltenden Fassung haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen, durch das Jugendamt erstellten Kostenbescheid und beinhaltet die festgesetzten Beiträge zur Betreuung (einkommensabhängig) und Verpflegung von derzeit **23 Euro** (außer für Halbtagsplätze ohne Essen).
Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Jugendamt und Zahlungspflichtigen strittig sind.
- 2.2. Zuzahlungen (über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der Eltern) sind nur zulässig, wenn sie sich aufgrund von besonderen Leistungen des Trägers ergeben. Diese Verpflichtung kann von den Eltern jederzeit einseitig aufgehoben werden, ohne dass sich daraus ein Kündigungsgrund ergibt. Die Eltern können auch einen Platz verlangen, der über die Kostenbeteiligung nach dem TKBG hinaus keine Zahlungsverpflichtungen umfasst.
Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können (§ 23 KitaFöG). Von den Eltern zusätzlich gewünschte Leistungen und die Höhe der vereinbarten Zuzahlungen werden in einer Anlage zum Betreuungsvertrag detailliert aufgestellt und beschrieben.
- 2.3. Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrags. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen. Seit 2011 ist der Besuch der Kindertagesstätte für die letzten drei Jahre beitragsfrei. Der Verpflegungsanteil von 23 Euro bleibt bestehen. Für Kinder, die von der Schulbesuchspflicht befreit sind bzw. zurückgestellt werden, gilt für diese Zeit die Kostenfreiheit weiter.
- 2.4. Der monatliche Kostenbeitrag muss bis zum 1. eines jeden Monats als Zahlung per **Dauerauftrag** auf das folgende Konto des Kita-Trägers unter Angabe des Verwendungszweckes erfolgen:

Casa Azul – Blaues Haus e. V.
Berliner Bank • Konto-Nr.: 511 54 56 • BLZ: 100 708 48

- 2.5. Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Kita-Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,00 Euro** zu berechnen.
- 2.6. Bei einer Änderung des Betreuungsumfanges ist dem Kita-Träger unverzüglich nach Zugang die geänderte Kostenbeteiligungsberechnung vorzulegen. Dies gilt ebenso, wenn die jährliche Überprüfung durch das zuständige Jugendamt eine geänderte Kitakostenbeteiligung ergibt.
- 2.7. Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes, sonstiger Ausfallzeiten oder nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

3. Erkrankung des Kindes

- 3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kita / dem Kita-Träger unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kita / der Kita-Träger ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kita aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

-
- 3.2. Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne des Merkblattes nach Nr. 3.6 "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)" leiden, dürfen die Kita nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kita besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der o.g. genannten Kinder die Kita besuchen dürfen.
 - 3.3. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Kita-Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.
 - 3.4. Durch die Zahlung des Kostenbeitrags wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Tageseinrichtung für den Monat frei gehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Tageseinrichtung anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung des Trägers verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.4 vor und der Platz kann an anderweitig belegt werden.
 - 3.5. Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs.12 der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung.
 - 3.6. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ ist als Anlage Bestandteil des Vertrages.

4. Öffnung der Kindertagesstätte

- 4.1. Die Betreuung findet innerhalb der Öffnungszeit der Kita statt. Sie hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von 07:30 – 17:30 Uhr geöffnet. Beim Bringen und Abholen ist die An- bzw. Abmeldung des Kindes beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.
- 4.2. Die Kita kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. An gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24.12. und 31.12. bleibt die Kita geschlossen.
- 4.3. Die Kita kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Teamfortbildung) geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für die Kita geltenden Vorschriften.
- 5.2. Zu Beginn der Betreuung soll in Abstimmung mit der Leitung der Tageseinrichtung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung wird der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes ausgerichtet. Hospitation von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.
- 5.3. Das Kind erhält in der Tageseinrichtung Getränke und - soweit nicht nur eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart worden ist - ein Mittagessen. Frühstück und sonstige Zwischenmahlzeiten sind nicht Bestandteil des Verpflegungsanteils, sondern Zusatzleistungen, die über eine Umlage (Zuzahlung) finanziert werden.
- 5.4. Während des Besuches der Kita und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur Kita, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.5. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Pädagogen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der

Kita einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen Kita-Leitung, die jeweiligen Pädagogen sowie die Geschäftsführung nach Vereinbarung gern zur Verfügung.

- 5.5. Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Tageseinrichtung betreffenden Angelegenheiten (§§ 14, 15 KitaFöG).

6. Vereinbarungen mit der Kindertagesstätte

- 6.1. Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit dem Kita-Träger **schriftlich** zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2. Rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, ist gegenüber dem Kita-Träger **schriftlich** anzuzeigen und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird.
- 6.3. Zur Vorbereitung von Vorsorgeuntersuchungen übermittelt der Träger dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder sowie Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten. Die Liste enthält nur Daten der Kinder, deren Eltern den Untersuchungen schriftlich zugestimmt haben. Sie ist Bestandteil des Vertrages (Anlage). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

7. Laufzeit des Vertrages / Kündigung

- 7.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs.1 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.
- 7.2. Soweit nicht nach Punkt 1 befristet, endet der Vertrag spätestens mit Beginn des Schuljahres (31. Juli), in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt, im Falle bei einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.

Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Punkt 1. genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.

- 7.3. Der Vertrag ist **beiderseits** mit einer **Frist von einem Monat zum Monatsende** kündbar. Die **Kündigung bedarf der Schriftform**. Wird die Kündigung durch den Kita-Träger ausgesprochen, wird sie schriftlich begründet. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung ausschlaggebend. Wegen der besonderen Schwierigkeit der Neubelegung freiwerdender Plätze und der damit verbundenen finanziellen Einbußen sollen Kündigungen durch Eltern, die zum Ende der Monate Mai und Juni wirksam werden, nicht erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.
- 7.4. Träger und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen. Schwerwiegende Gründe für eine fristlose Kündigung bzw. für den Ausschluss des Kindes von dem Besuch der Kita können vorliegen, wenn u.a.

- die Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
- das Land Berlin die platzbezogene Finanzierung einstellt bzw. nicht aufnimmt,
- der dem Vertrag zugrunde liegende Bescheid bestandskräftig zurückgenommen worden ist.

Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.

- 7.5. Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese wegen der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 Abs. 2 KitaFöG).
- 7.6. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu bezahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- 7.7. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt (§ 16 Abs. 2 KitaFöG) unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.

8. Sonstiges

- 8.1. Neben den gesetzlichen Beiträgen erhebt der Kita-Träger eine freiwillige monatliche Zuzahlung (Umlage) in Höhe von derzeit **60,00 Euro** für zusätzliche Aufwendungen, die über das „normale“ Maß einer Kita und der mit dem Senat bestehenden Rahmenvereinbarung hinausgehen (siehe Anlage zum Betreuungsvertrag).
Zusätzlich erhebt der Kita-Träger eine monatliche „Windelpauschale“ in Höhe von derzeit **20,00 Euro**, so lange Windeln benötigt werden.
- 8.2. Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände (elektronische Geräte, Handy, Kinderwagen, Spielzeug, Roller, Lauf-/Fahrräder etc.), die das Kind in die Kita mitbringt, wird nicht übernommen.
- 8.3. Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen, z. B. die des Namens, der Wohnanschrift und ggf. der Bankverbindung, umgehend dem Kita-Träger schriftlich mitzuteilen.
- 8.4. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in die Kita ergehen.

9. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

Berlin, den

Berlin, den

.....
(Erziehungsberechtigte / Mutter)

.....
Uwe Otto (Casa Azul – Blaues Haus e.V. - Kita-Träger)

.....
(Erziehungsberechtigter / Vater)

.....